

Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Informationen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen

Seit Inkrafttreten des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (für gefährliche Abfälle im Sinne der [AVV](#) ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich). Die Gewerbsmäßigkeit setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen abzielt.

Beispiele für solche Betriebe sind:

- Schrott- bzw. Altmetallsammler
- Altkleidersammler
- Entrümpelungsunternehmen
- Containerdienste
- Transportunternehmen, sofern (auch) Abfälle befördert werden
- Abbruchunternehmen (zu dessen Hauptaufgabe auch der Abtransport von Bauschutt gehört)
- Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen (wenn Abfälle abtransportiert werden)

Besonderheit: Umgang mit Abfällen „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“

Nach dem Ablauf einer Übergangsfrist sind seit dem 01.06.2014 auch solche Betriebe zur Anzeige ihrer Tätigkeit verpflichtet, welche lediglich als Nebenleistung im Rahmen ihrer eigentlichen Kerntätigkeit mit gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen umgehen (sog. „wirtschaftliche Unternehmen“). Gemeint sind hiermit insbesondere Handwerksbetriebe, welche regelmäßig die bei ihrer Arbeit beim Kunden anfallenden Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung transportieren.

Beispiele für diese sog. „wirtschaftlichen Unternehmen“ sind z.B.:

- Bauunternehmer, der Bauschutt zur Abfallentsorgungsanlage transportiert (als Nebenpflicht)
- Fensterbauer, der alte, behandelte Fenster zur Entsorgungsanlage befördert
- Fliesenleger, der herausgeschlagene Fliesen zu einem Sammelplatz bringt
- Dachdecker, der asbesthaltige Welleternitplatten zur Annahmestelle transportiert
- Garten- und Landschaftsbauer, der Grünschnitt zu einem Sammelplatz befördert

Im Anzeigeverfahren werden diese Unternehmen zum Teil privilegiert betrachtet. So ist z.B. für Betriebe, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, eine Bagatellgrenze vorgesehen: Bis zu einer Menge von 20 t nicht gefährlicher Abfälle bzw. 2 t gefährlicher Abfälle pro Jahr entfällt hier die Anzeigepflicht.

Anforderungen

Der Inhaber und ggfls. die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes [verantwortlichen Personen](#) müssen zuverlässig sein. Dies ist der Fall, wenn die Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Die notwendige Fachkunde für die angezeigte Tätigkeit ist bei der verantwortlichen Person in der Regel gegeben, wenn seit mehr als zwei Jahren eine entsprechende praktische abfallwirtschaftliche Tätigkeit nachgewiesen werden kann. In bestimmten Ausnahmefällen, etwa wenn ein Studium, eine Ausbildung oder die Meisterqualifikation in einem entsprechenden Fachgebiet vorliegt, ist auch eine verkürzte Tätigkeit von einem Jahr ausreichend. Für Berufseinsteiger gibt es die Möglichkeit, die erforderliche Fachkunde durch den Besuch eines entsprechenden behördlich anerkannten Lehrgangs zu erlangen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die geforderte Fachkunde werden die sog. [wirtschaftlichen Unternehmen](#) (siehe oben) privilegiert betrachtet, denn hier ist es ausreichend, dass die verantwortliche Person über die Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des (Kern-)Unternehmenszweckes erforderlich ist.

Verfahren und einzureichende Unterlagen

Die Anzeige ist einmalig vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen, in deren Zuständigkeitsgebiet der Anzeigende seinen Hauptsitz hat, und gilt bundesweit. Sie kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden [Formblattes](#) abgegeben werden. Alternativ kann sie auch elektronisch über die Website www.eAEV-Formulare.de erfolgen (keine Registrierung notwendig, es ist lediglich eine E-Mail Adresse erforderlich).

Der Anzeige ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung beizufügen und der Gegenstand des Unternehmens ist kurz darzulegen (unter Angabe der konkreten Abfallschlüsselnummern der [AVV](#)).

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde angefordert werden.

Nach Prüfung der Anzeige auf Vollständigkeit wird der Eingang der Anzeige bestätigt. Das entsprechende Dokument (bzw. eine Kopie davon) ist in jedem Fahrzeug mitzuführen, welches zum Transport von Abfällen verwendet wird.

Gebühren

Für die Bestätigung der Anzeige ist eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr für die elektronische Abgabe der Anzeige beträgt zur Zeit 50,- EUR; bei Übersendung in Papierform 100,- EUR.

Sollte Ihr Betrieb noch über keine Identifikationsnummer nach § 28 Nachweisverordnung (z.B. Beförderer- oder Maklernummer; E770XXXXX) verfügen, so wird auch für deren Vergabe eine Verwaltungsgebühr erhoben (50,- EUR).

Hinweise

- Gem. § 55 KrWG besteht die Pflicht, das zum Transport von Abfällen auf öffentlichen Straßen verwendete Fahrzeug vorne und hinten mit zwei weißen, rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen (gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen). Die Schilder sind im Fachhandel zu erwerben.
- Wesentliche Änderungen im Unternehmen haben zur Folge, dass die Anzeige erneut abzugeben ist. Dazu zählen u.a. die Änderung des Firmennamens, der Adresse, der Tätigkeiten, des Betriebsinhabers, Gesellschafters, Geschäftsführers oder der verantwortlichen Person(en).
- Das Ausüben einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ohne vorherige, vollständige Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.
- Sofern überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten erfasst werden, ist weiterhin eine Anzeige über eine gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG erforderlich.
- Rechtliche Grundlagen:
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
 - Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (AbfAEV)
 - Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - Nachweisverordnung (NachwV)
 - Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW

Diese Informationen dienen lediglich zu einer Erstinformation. Aufgrund der komplexen Thematik können hier nur Standardfälle abgebildet werden und es wird daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es können keine Rechtsansprüche hieraus abgeleitet werden. Es empfiehlt es sich in Zweifelsfällen immer, vorab Rücksprache mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Umweltamtes zu halten (0571/807-23261).